

---

## S 25 RJ 113/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 RJ 113/00
Datum	06.07.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 729/01
Datum	10.07.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 06.07.2001 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Erstattung rechtmäßig entrichteter Pflichtbeiträge.

Der am 1962 geborene Kläger ist österreichischer Staatsangehöriger, der vom 21.11.1988 bis 09.11.1997 108 Monate lang Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hat. Am 10.11.1997 ist er nach Österreich verzogen.

Sein am 04.04.1999 gestellter Antrag auf Beitragserstattung wurde von der Beklagten am 19.05.1999 mit der Begründung abgelehnt, die bestehende Berechtigung zur freiwilligen Versicherung schließe den Erstattungsanspruch aus.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, entsprechend der Auskunft

---

eines Sachbearbeiters der LVA D<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sseldorf bestehe zwei Jahre nach der Wohnsitzaufnahme im Ausland ein Erstattungsanspruch, da <sup>1</sup>/<sub>4</sub>sterreich zu Beginn der Beitragspflicht nicht EU-Mitglied gewesen sei. Im Widerspruchsbescheid vom 28.10.1999 hei<sup>1</sup>/<sub>4</sub>t es, das Recht zur freiwilligen Versicherung habe bereits zum Zeitpunkt der Geltung des deutsch-<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sterreichischen Sozialversicherungsabkommens bestanden.

Im Klageverfahren trug der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger vor, von der LVA D<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sseldorf sei eine Erstattung in Aussicht gestellt worden, wenn ein Verzicht auf die Pensionsanspr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>che erfolge. Das Sozialversicherungsabkommen k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnne mit Zustimmung der Beklagten au<sup>1</sup>/<sub>4</sub>er Kraft gesetzt werden. Er sei in <sup>1</sup>/<sub>4</sub>sterreich ohnehin pensionsversichert und habe nicht die Absicht, nach Deutschland zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzukehren. Das Sozialgericht M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen wies die Klage am 06.07.2001 ab.

Gegen den am 26.09.2001 zugestellten Gerichtsbescheid legte der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger am 27.12.2001 Berufung ein. Er monierte, auf die Aussage der LVA D<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sseldorf sei im Gerichtsbescheid nicht eingegangen worden. Von dort sei eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

Der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger beantragt sinngem<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen vom 06.07. 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 19.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.10.1999 zu verurteilen, seine Beitr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig, erweist sich jedoch als unbegr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nchen vom 06.07.2001 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 19.05. 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.10.1999. Der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger hat keinen Anspruch auf Beitragserrstattung.

Die Erstattung zu Recht entrichteter Beitr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge zur deutschen Rentenversicherung ist in [Å§ 210 SGB VI](#) abschlie<sup>1</sup>/<sub>4</sub>end geregelt. Danach werden Beitr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, 2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llt haben, 3. Witwen, Witwern oder Waisen, wenn wegen nicht erf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>llter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbweisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. F<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den 41-j<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrigen Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger kommt lediglich [Å§ 210 Abs.1 Ziffer 1 SGB VI](#) als Anspruchsgrundlage in Betracht. Dabei ist aber bereits die Frage

---

problematisch, ob beim KlÄxger mit seinem Wegzug nach Österre ch die Versicherungspflicht entfallen ist. Seit dem Beitritt Österre chs 1995 zur EuropÄxischen Gemeinschaft gilt nÄxmtlich fÄx1/4r den KlÄxger die EWG-Verordnung Nr.1408/71, deren Art.10 Abs.2 folgende Bestimmung enthÄxlt: "Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats die Beitragserstattung davon abhÄxngig, dass die Versicherungspflicht fÄx1/4r die betreffende Person entfallen ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfÄx1/4llt, solange diese Person auf Grund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaats als Arbeitnehmer oder SelbststÄxndiger pflichtversichert ist". Nachdem der KlÄxger selbst vorgetragen hat, er sei in Österre ch pflichtversichert, scheidet der Anspruch auf Beitragserstattung bereits an dieser Versicherungspflicht.

Die NachprÄxfung der versicherungsrechtlichen VerhÄxlnisse des KlÄxgers in Österre ch erÄxbrigt sich jedoch, nachdem auch die zweite Anspruchsvoraussetzung des [Ä§ 210 Abs.1 Ziffer 1 SGB VI](#) nicht erfÄx1/4llt ist. Der KlÄxger hat ein Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung. Wie die Beklagte im Ausgangsbescheid zutreffend dargelegt hat, ist der KlÄxger als StaatsangehÄxriger des europÄxischen Wirtschaftsraums nach Anhang VI, Buchstabe C, Nr.7 der Verordnung Nr.1408/71 zur Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, weil er seinen Wohnsitz oder gewÄxhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats hat und zu irgendeinem Zeitpunkt vorher in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert war. Diese Sondernorm geht gemÄxÄx Art.89 der EWG-Verordnung 1408/71 dem im Wesentlichen gleich lautenden Art.9 der EWG-Verordnung Nr.1408/71 vor. Der KlÄxger hat seinen Wohnsitz in Österre ch bzw. Italien und war in Deutschland Äxber zehn Jahre lang pflichtversichert. Weil ihm ein Recht zur freiwilligen Versicherung zusteht, scheidet ein Beitragserstattungsanspruch aus.

Entgegen der Ansicht des KlÄxgers ist das eingerÄxumte Recht zur freiwilligen Versicherung nicht disponibel. Der KlÄxger kann zwar darauf verzichten, das Recht zur freiwilligen Versicherung wahrzunehmen, diese Dispositionsbefugnis beseitigt jedoch nicht das grundsÄxtzlich bestehende Recht zur freiwilligen Versicherung. Ein Wahlrecht besteht insoweit nicht (BSG vom 12.09.1979 in SozR 2200 [Ä§ 1303 RVO Nr.15](#) m.w.N.).

Auch der vom KlÄxger erklÄxarte Verzicht auf kÄx1/4nftige RentenansprÄxche aus der deutschen Versicherung ist nicht geeignet, einen Beitragserstattungsanspruch auszulÄxsen. Der Verlust von RentenansprÄxchen ist die Folge einer Beitragserstattung, nicht die Voraussetzung der Beitragserstattung, wie der eindeutige Gesetzeswortlaut des [Ä§ 210 SGB VI](#) dies belegt. Im Äxbrigen ist ein Verzicht auf Sozialleistungen unwirksam, soweit durch ihn Rechtsvorschriften umgangen werden ([Ä§ 46 Abs.2 SGB I](#)).

Auch der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch verhilft dem KlÄxger nicht zur beantragten Rechtsfolge. Ein Herstellungsanspruch besteht, wenn ein LeistungstrÄxger Pflichten aus einem SozialleistungsverhÄxlnis verletzt und dadurch einen Schaden bewirkt, den er durch eine â  gesetzlich

---

zulässige Amtshandlung ausgleichen kann (BSGE Band 52, 147 ff., SozR 1200 Â§ 14 Nr.9 jeweils m.w.N.). Es kann als wahr unterstellt werden, dass ein Sachbearbeiter der LVA DÃ¼sseldorf den KlÃ¤ger so informiert hat, wie er das vortrÃ¤gt, wenngleich dies angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts schwer vorstellbar ist. Abgesehen von einer enttÃ¼schten Erwartung und den geringfÃ¼gigen Kosten fÃ¼r Verwaltungs- und Klageverfahren ist dem KlÃ¤ger hieraus jedoch kein Schaden erwachsen. DarÃ¼ber hinaus ist ein GeschÃ¤digter im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs mittels Amtshandlung nur so zu stellen, als ob er ordnungsgemÃ¤Ã beraten worden wÃ¤re. Bei pflichtgemÃ¤Ãem Verhalten des LeistungstrÃ¤gers, d.h. bei richtiger Beratung durch die LVA DÃ¼sseldorf, hÃ¤tte der KlÃ¤ger eventuell von vornherein keinen Antrag auf Beitragserstattung gestellt. Keinesfalls wÃ¤re bei ordnungsgemÃ¤Ãer Beratung ein Erstattungsanspruch zu bejahen.

Der KlÃ¤ger kann sich auch nicht auf eine Zusicherung durch die LVA DÃ¼sseldorf berufen. Eine von den zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt spÃ¤ter zu erlassen oder zu unterlassen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form ([Â§ 34 Abs.1 Satz 1 SGB X](#)). Eine eventuelle falsche mÃ¼ndliche Auskunft durch die LVA DÃ¼sseldorf hat also auf den geltend gemachten Beitragserstattungsanspruch keinerlei Auswirkungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024